

Neubekanntmachung
der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Wirtschaftswissenschaften der Fakultät Wirtschaftswissenschaften
an der Technischen Universität Dortmund
vom 8. Mai 2025

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 8. Mai 2025 (AM 12/2025) wird aufgrund des Artikels II der Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 8. Mai 2025 (AM 12/2025) in der neuen Fassung nachstehend bekannt gemacht:

Dortmund, den 8. Mai 2025

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften
der Fakultät Wirtschaftswissenschaften
an der Technischen Universität Dortmund
vom 8. Mai 2025**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Masterprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Ordnung, Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums, Zugangsvoraussetzung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 4 Prüfungen
- § 5 Prüfungsanmeldung und -abmeldung, Prüfungsverfahren
- § 5a Nachteilsausgleich und Mutterschutz
- § 5b Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmer*innen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende, Beisitzende
- § 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 10 Zulassung
- § 11 (entfallen)
- § 12 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 13 Masterarbeit
- § 14 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung
- § 16 Wiederholung der Masterprüfung
- § 17 Zeugnis, Bescheide und Bescheinigungen
- § 18 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 19 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Aberkennung des Mastergrades
- § 22 Veröffentlichung, Inkrafttreten und Anwendungsbereich

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Ordnung, Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums, Zugangsvoraussetzung

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dortmund. ²Sie regelt gemäß § 64 HG die Strukturen des Masterstudiums.
- (2) ¹Die Masterprüfung bildet den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dortmund. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidat*innen die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden.
- (3) Das Masterstudium soll den Kandidat*innen unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt sowie der aktuellen wissenschaftlichen Fachdiskussion die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Durch die Auseinandersetzung mit gesellschaftlich relevanten Themen mittels kritischer Diskussion und Reflektion erfahren Sie außerdem Unterstützung bei der Persönlichkeitsentwicklung in Bezug auf eine ethisch fundierte und nachhaltig engagierte Teilhabe an Wirtschaft und Gesellschaft.
- (4) ¹Aufbauend auf dem in einem Bachelorstudiengang erworbenen breiten Grundlagenwissen erfolgt eine schwerpunktbezogene, wissenschaftlich fundierte Vertiefung, um eine Orientierung auf die angestrebten beruflichen Tätigkeitsfelder zu ermöglichen und darüber hinaus Kompetenzen für Führungsaufgaben in Wirtschaft, Politik und Wissenschaft zu vermitteln. ²Das Studium soll auf diese Weise die Eingangsmöglichkeit insbesondere für gehobene Berufsfelder in Industrie, Handwerk und Handel, bei Banken, Versicherungen und anderen Dienstleistungsunternehmen, in Forschungsinstituten, Verbänden und in der öffentlichen Wirtschaft schaffen. ³Dabei ist zu berücksichtigen,

dass der Einstieg in den Beruf häufig zusätzlich über Ausbildungsprogramme einzelner Wirtschaftszweige oder Unternehmen erfolgt. ⁴Angestrebt wird somit nicht Berufsfertigkeit in dem Sinne, dass eine unmittelbare Einsatzfähigkeit in spezifischen betrieblichen Positionen vorliegt, sondern Berufsfähigkeit in dem Sinne, dass nach einer Zeit der Einarbeitung in der Wirtschaftspraxis komplexe und vielfältige Aufgabenstellungen zu bewältigen und dabei auch der wirtschaftliche, politische und gesellschaftliche Kontext sowie dessen Wandlungen und Transformationen zu berücksichtigen sind. ⁵Ziel des Studiums ist neben der berufsbezogenen und der wissenschaftlichen Ausbildung auch, Kompetenzen zur Prognose und Bewertung wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Trends sowie zum ethisch verantwortungsvollen Handeln zu vermitteln.

- (5) ¹Zugangsvoraussetzung für das Masterstudium ist ein einschlägiger Bachelorgrad. ²Einschlägig ist ein Bachelorgrad, wenn er als Abschluss eines Studienganges mit Leistungen von mindestens einem Drittel (60 Leistungspunkte) in Betriebs- und / oder Volkswirtschaftslehre sowie von mindestens 50 Leistungspunkten in Volkswirtschaftslehre, Mathematik, Statistik und / oder Informatik verliehen wurde. ³Der erworbene Bachelor-Abschluss muss eine überdurchschnittliche Leistung (Gesamtnote mindestens „gut“ oder ECTS-Grad mindestens B) widerspiegeln; § 15 gilt entsprechend. ⁴In Ausnahmefällen kann auch ein erworbener Diplomgrad als Zugangsvoraussetzung anerkannt werden; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (6) ¹Wurde der akademische Grad im Ausland erworben, so sind zur Prüfung der Einschlägigkeit die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sowie die Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu beachten.
- (7) Der*Die Bewerber*in muss sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen, beispielsweise durch eine Hochschulzugangsberechtigung einer deutschsprachigen Schule, einen Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang, die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-2) oder eine äquivalente zertifizierte Ausbildung in der deutschen Sprache.
- (8) ¹Für das Studium werden sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache erwartet, da die englische Sprache Kommunikationsmittel in der Fachliteratur, auf Kongressen und bei der Pflege internationaler Kontakte ist. ²Es wird empfohlen, vor Beginn des Studiums durch berufliche Tätigkeiten oder Praktika einen gewissen Praxisbezug hergestellt zu

haben.

- (9) Das Studium kann im Sommer- und im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 2

Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Wirtschaftswissenschaften den akademischen Grad „Master of Science“ („M.Sc.“).

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) ¹Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist. ²Jedem Modul wird gemäß seinem Arbeitsaufwand (workload) eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. ³Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden erfordert. ⁴Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester (zwei Jahre).
- (2) ¹Der Studienumfang beträgt pro Semester 900 studentische Arbeitsstunden, die 30 Leistungspunkten entsprechen. ²Insgesamt umfasst das Studium 3.600 studentische Arbeitsstunden, die 120 Leistungspunkten entsprechen. ³Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, und das Prüfungsverfahren ist so zu regeln, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ⁴Dabei ist zu gewährleisten, dass die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbstständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen stehen. ⁵Im Wahlpflichtbereich können die Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache angeboten werden; dies ist im Modulhandbuch anzugeben.
- (3) ¹Das Studium gliedert sich in 13 Module, die sich jeweils über höchstens zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. ²Die Module sind inhaltlich und zeitlich abge-

rundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von mindestens 7,5 Leistungspunkten. ³Die Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich absolvierter Modulprüfungen oder Teilleistungen vergeben. ⁴Mit der Modulprüfung oder den für ein Modul vorgesehen Teilleistungen wird das Erreichen der für das Modul beschriebenen Lernziele überprüft. ⁵In den Modulen, für die eine Modulprüfung vorgesehen ist, werden die für das Modul vorgesehenen Leistungspunkte auf der Grundlage der erfolgreich absolvierten Modulprüfung vergeben. ⁶In den Modulen, für die Teilleistungen vorgesehen sind, werden die für das Modul vorgesehenen Leistungspunkte vergeben, wenn alle für das Modul vorgesehenen Teilleistungen erfolgreich absolviert sind.

- (4) ¹In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. ²Die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. ³Sie werden durch den zuständigen Fakultätsrat beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

§ 4

Prüfungen

- (1) ¹Jedes Modul wird in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen. ²Der Modulabschluss erfolgt in der Regel durch eine benotete Modulprüfung. ³Alternativ kann ein Modul auch durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen abgeschlossen werden.
- (2) ¹Modulprüfungen oder Teilleistungen werden in der Regel in Form von Klausurarbeiten oder Referaten (Vorträgen auf der Basis schriftlicher Ausarbeitungen) oder Hausarbeiten oder Fallstudienbearbeitungen oder mündlichen oder elektronischen Prüfungen oder in elektronischer Kommunikation und der Masterarbeit erbracht. ²Sämtliche Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. ³Die jeweils für den Erwerb von Leistungspunkten notwendigen Prüfungsleistungen sollen im direkten Anschluss an das Modul (Modulprüfung) oder an die entsprechenden Lehrveranstaltungen (Teilleistungen) erbracht werden. ⁴Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Inhalte der den Modulen oder Teilen von Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen. ⁵Um Studierenden einen Anreiz zur frühen Prüfungsvorbereitung zu geben, können sie sich bis zu 20 % der maximal zu erreichenden Punktzahl einer Prüfungsleistung durch vorab freiwillig erbrachte Studienleistungen anrechnen lassen, sofern auch ohne diese Anrechnung die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. ⁶Studierende, die

keinen Gebrauch von dieser Regelung machen, können weiterhin die volle Punktzahl in der Prüfungsleistung erreichen. ⁷Weitere Informationen diesbezüglich werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben. ⁸Findet eine Wahlpflichtveranstaltung in englischer Sprache statt, so wird auch die Prüfungsleistung ausschließlich in englischer Sprache gefordert.

- (3) In den Klausurarbeiten sollen die Kandidat*innen nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden ihres Faches erkennen und lösen können.
- (4) Eine Klausurarbeit dauert 60 Minuten oder 90 Minuten.
- (5) ¹Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. ²Die jeweils zugelassenen Hilfsmittel werden von den Prüfenden mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Klausurtermin durch Aushang bekanntgegeben.
- (6) ¹Jede Klausurarbeit ist von einer*einem Prüfenden gemäß § 15 Absatz 1 und 2 zu bewerten. ²Die Bewertung der Klausurarbeit wird den Kandidat*innen in der Regel spätestens vier Wochen nach dem Klausurtermin in geeigneter Weise bekannt gegeben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind. ³Der Prüfungsausschuss legt den Zeitraum fest, in dem die Prüfenden den Kandidat*innen und Kandidaten Einsicht in ihre Klausurarbeiten zu gewähren haben.
- (7) Abweichend von Absatz 6 Satz 1 sind Prüfungsleistungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, stets von zwei Prüfenden getrennt entsprechend § 15 Absatz 2 zu bewerten.
- (8) ¹In den mündlichen Prüfungen sollen die Kandidat*innen nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ²Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidat*innen über breites Grundlagenwissen verfügen.
- (9) ¹Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfenden bzw. einem*einer Prüfer*in in Gegenwart einer*eines sachkundigen Beisitzerin*Beisitzers (§ 7 Absatz 1 Satz 6) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. ²In Gruppenprüfungen werden jeweils nicht mehr als vier Kandidat*innen gemeinsam zugelassen. ³Vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 Absatz 1 hat der*die Prüfer*in den*die Beisitzer*in zu hören. ⁴Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 sowie § 15 Absatz 2 gelten entsprechend.

- (10) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat*in mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten.
- (11) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind für jede*n Kandidatin*Kandidaten in einem Protokoll festzuhalten. ²Das Ergebnis der einzelnen Prüfung ist der*dem Kandidatin*Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (12) ¹Studierende, die in einem späteren Prüfungszeitraum die gleiche mündliche Prüfungsleistung erbringen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer*innen zugelassen, es sei denn, der*die Kandidat*in widerspricht. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (13) Ganz oder teilweise im Antwortwahlverfahren (sog. „Single Choice“ oder „Multiple Choice“) zu erbringende Prüfungsleistungen sind für diesen Studiengang keine vorge-sehene Prüfungsform.
- (14) ¹Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. ²Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. ³Über die Anwesenheitspflicht wird auf der Grundlage einer Zwei-Drittel Mehrheit des Fakultätsrates entschieden. ⁴Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen. ⁵Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 5

Prüfungsanmeldung und -abmeldung, Prüfungsverfahren

- (1) ¹Die Masterprüfung wird durch Erwerb von Leistungspunkten gemäß § 12 erbracht. ²Zu jeder Prüfung ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin erforderlich. ³Der Anmeldezeitraum beträgt in der Regel zwei Wochen.
- (2) ¹Nach einer Anmeldung zu einer schriftlichen Prüfung kann sich der*die Kandidat*in ohne Angabe von Gründen bis einen Tag vor dem Prüfungstermin wieder abmelden; bei einer mündlichen Prüfung beträgt diese Frist eine Woche. ²Der*Die Kandidat*in gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet. ³Bei Seminaren und Projektseminaren gilt

als Prüfungstermin der Zeitpunkt der verbindlichen Erklärung einer Teilnahme gegenüber dem*der Prüfer*in. ⁴§ 9 Absatz 2 bleibt unberührt.

- (3) ¹Die Termine für Klausurarbeiten werden von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und sollen so früh wie möglich, in der Regel jedoch spätestens vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt gegeben werden. ²Zeiträume für mündliche Prüfungen werden in der Regel mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. ³Die individuellen Prüfungstermine werden eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.
- (4) Sofern ein ordnungsgemäßes Prüfungsverfahren sichergestellt ist, kann der Prüfungsausschuss zur Förderung der Internationalität auf vorherigen Antrag und mit Zustimmung der Prüfenden Ausnahmen im Prüfungsverfahren hinsichtlich Art, Ort und Zeitpunkt der Prüfung bewilligen, wenn zum vorgesehenen Prüfungszeitpunkt ein begründeter studienfördernder Auslandsaufenthalt angestrebt wird und die Teilnahme am regulären Prüfungsverfahren unzumutbar ist.

§ 5a

Nachteilsausgleich und Mutterschutz

- (1) ¹Machen Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist abzulegen, so legt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung zu erbringen ist. ²Dies gilt auch für den Erwerb von unbenoteten Studienleistungen sowie Teilnahmenachweisen. ³Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Der Nachteilsausgleich soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. ⁵Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt.
- (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist in der Geschäftsstelle Prüfungsangelegenheiten einzureichen.

- (3) Das Prüfungsverfahren berücksichtigt die Ausfallzeiten durch die Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, die Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners, einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*dieser pflegebedürftig ist.
- (4) Es gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, vgl. § 64 Absatz 2 Nr. 5 und Absatz 2a HG.

§ 5b

Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmer*innen

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudienganges Wirtschaftswissenschaften können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmer*innen begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmer*innen sowie einer Höchstzahl der Teilnehmer*innen für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der*des jeweiligen Lehrenden der*die Dekan*in oder eine von ihm*ihr beauftragte Lehrperson mit Beteiligung des Studienbeirates den Zugang. ²Dabei sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. ¹Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind. ²Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht ange-

wiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*dieser pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nr. 1 und 2 ist von den Bewerber*innen selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem*der Dekan*in geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Wirtschaftswissenschaften stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nr. 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmer*innen in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat einen Prüfungsausschuss. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus der*dem Vorsitzenden, deren*dessen Stellvertreter*in und fünf

weiteren Mitgliedern. ³Vier Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden des Masterstudienganges Wirtschaftswissenschaften gewählt. ⁴Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreter*innen gewählt. ⁵Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen in der ersten Sitzung einer jeden Amtszeit aus dem Kreis der im Prüfungsausschuss vertretenen Hochschullehrer*innen die*den Vorsitzenden sowie die*den stellvertretenden Vorsitzenden. ⁶Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. ⁷Wiederwahl ist zulässig. ⁸Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist bekanntzugeben. ⁹Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung von Prüfungen. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. ³Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. ⁴Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. ⁵Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung nachfolgender Aufgaben im Rahmen der laufenden Geschäfte auf die*den Vorsitzende*n übertragen:

1. Organisation und Überwachung des Prüfungsverfahrens,
2. Anerkennungs- und Einstufungsangelegenheiten,
3. Bestellung von Prüferinnen und Prüfern,
4. Abhilfeentscheidungen,
5. Eilentscheidungen,
6. Entscheidungen über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen (Einschlägigkeit des Bachelorgrades).

⁶Keinesfalls können Entscheidungen über Widersprüche und der Bericht an den Fakultätsrat auf die*den Vorsitzende*n übertragen werden.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder der*dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Hochschullehrer*innen mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. ²Er beschließt mit einfacher Mehrheit. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. ⁴Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden sowie Beisitzenden, nicht mit.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter*innen, die Prüfenden sowie die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund.

§ 7

Prüfende, Beisitzende

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden gemäß den gesetzlichen Vorgaben. ²Er kann die Bestellung der*dem Vorsitzenden übertragen. ³Zu Prüfenden dürfen an der Hochschule Lehrende sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. ⁴Zur Prüfenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Master- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung im entsprechenden Fachgebiet abgelegt hat. ⁵Die Bestellung erfolgt getrennt für Erstprüfer*innen einerseits sowie für Zweitprüfer*innen andererseits. ⁶Als Beisitzende, die von der*dem zuständigen Prüfenden benannt werden, darf an der Prüfung nur mitwirken, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

- (3) ¹Die Kandidat*innen können für die Masterarbeit Prüfende vorschlagen. ²Auf die Vorschläge der Kandidat*innen soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. ³Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.
- (4) Der*Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidaten durch Aushang die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 8

Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Studiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der*die Kandidatin*Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er*sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der*des Kandidatin*Kandidaten oder eines von der*dem Kandidatin*Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. ³Bei Krankheit der*des Kandidatin*Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. ⁴Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die*den Studierende*n aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand, die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der*dem Kandidatin*Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

- (3) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben oder Abschreiben lassen bzw. andere Hilfeleistungen zu Täuschungsversuchen anderer etc.) beeinflusst, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. ³Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt, wird von dem*der jeweiligen Prüfer*in getroffen und aktenkundig gemacht. ⁴Wird während der Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die*den Aufsichtsführende*n festgestellt, protokolliert diese*dieser den Täuschungsversuch oder die Täuschung. ⁵Der*Die jeweilige Prüfer*in entscheidet, ob die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wird. ⁶Es gelten die Grundsätze des Anscheinsbeweises. Der strafrechtliche Grundsatz „in dubio pro reo“ findet keine Anwendung. ⁷Ein*e Kandidat*in die*der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem*der jeweiligen Prüfer*in oder den Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ⁸Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. ⁹In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die*den Kandidat*in von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) ¹Der*Die Kandidat*in kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. ²Belastende Entscheidungen sind der*dem Kandidatin*Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Vor der Entscheidung ist der*dem Kandidatin*Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann von Kandidat*innen bei Prüfungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie*er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. ²§ 13 Absatz 6 bleibt unberührt.

II. Masterprüfung

§ 10

Zulassung

- (1) Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörer*in gemäß § 52 Absatz 2 HG gilt eine*ein Studierende*r als zu den Prüfungen dieses Studienganges zugelassen, es sei denn die Einschreibung bzw. Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. der*die Kandidat*in eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe (Deckungsgleichheit von mindestens 60 %) aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder
 2. nach abgelegter Prüfung in einem der in Nummer 1 genannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 11

(entfallen)

§ 12

Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung beinhaltet den Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten und erstreckt sich im ersten bis dritten Semester auf zwölf Module, deren vollständiger und erfolgreicher Abschluss jeweils 7,5 Leistungspunkte erbringt und im vierten Semester auf das Modul 13, dessen vollständiger und erfolgreicher Abschluss 30 Leistungspunkte erbringt. ²Die Leistungspunkte können nur einmal erworben und nur für ein Modul angerechnet werden. ³Die Festlegung des Studienprofils im Sinne der Absätze 2 bis 6 erfolgt mit der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung. ⁴Innerhalb des gewählten

Studienprofils müssen ohne Berücksichtigung des Moduls 13 mindestens 45 Leistungspunkte erworben werden. ⁵Die Prüfungsleistungen eines Moduls werden entweder durch eine Modulprüfung oder durch mehrere kumulative Teilleistungen erbracht. ⁶Art und Umfang aller zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in den einzelnen Modulbeschreibungen festgelegt; sollte dies nicht eindeutig sein, geben die jeweiligen Prüfenden in der Regel zum Beginn eines jeden Semesters verbindlich bekannt, in welcher Art und in welchem Umfang die Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

- (2) ¹Innerhalb des Studienprofils „Business A: Accounting & Finance“ sind sechs Module aus den folgenden Fächern zu wählen:

1. Finance,
2. Internationale Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung,
3. Unternehmensbesteuerung,
4. Unternehmensrechnung und Controlling.

²Innerhalb des Studienprofils „Business A: Accounting & Finance“ sind das Modul „Ökonometrie“ sowie zwei Module aus den in den Absätzen 3 bis 5 genannten Fächern zu wählen.

- (3) ¹Innerhalb des Studienprofils „Business B: Management & Organizations“ sind sechs Module aus den folgenden Fächern zu wählen:

1. Human Resource Management,
2. Internationale Wirtschaft,
3. Marketing,
4. Organizations and Management Trends,
5. Strategisches Management.

²Innerhalb des Studienprofils „Business B: Management & Organizations“ sind das Modul „Ökonometrie“ sowie zwei Module aus den in den Absätzen 2, 4 und 5 genannten Fächern zu wählen.

- (4) ¹Innerhalb des Studienprofils „Business C: Digitalization & Entrepreneurship“ sind sechs Module aus den folgenden Fächern zu wählen:

1. Digitale Transformation,
2. Entrepreneurship,
3. Innovationsmanagement,
4. Operations Research,
5. Produktion und Logistik,
6. Technologiemanagement.

²Innerhalb des Studienprofils „Business C: Digitalization & Entrepreneurship“ sind das Modul „Ökonometrie“ sowie zwei Module aus den in den Absätzen 2, 3 und 5 genannten Fächern zu wählen.

- (5) ¹Innerhalb des Studienprofils „Economics“ sind sechs Module aus den folgenden Fächern zu wählen:

1. Applied Economics,
2. Makroökonomie,
3. Mikroökonomie,
4. Öffentliche Finanzen,
5. Urbane, regionale und internationale Wirtschaftsbeziehungen,
6. Wirtschaftspolitik,
7. Wirtschaftsstatistik.

²Innerhalb des Studienprofils „Economics“ sind das Modul „Ökonometrie“ sowie zwei Module aus den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fächern zu wählen.

- (6) Innerhalb des Studienprofils „Business and Economics (in English)“ sind zwölf Module zu wählen, die in englischer Sprache angeboten werden.

- (7) ¹Bei Wahl eines Studienprofils im Sinne der Absätze 2 bis 5 sind jeweils drei weitere Module aus den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fächern zu wählen. ²Davon können zwei Module durch das „Optionsmodul UA Ruhr“ ersetzt werden, welches 15 Leistungspunkte umfasst und auf das § 16 Absatz 1 Satz 3 keine Anwendung findet. ³Ein einziges der Module kann durch eine während eines Auslandsstudium bzw. an einer anderen

Hochschule oder in einem anderen Studiengang erbrachte Leistung ersetzt werden („Flex-Modul“), sofern eine Anerkennung nach § 3 Absatz 1 der Anerkennungsordnung ausgeschlossen ist ⁴§ 6 der Anerkennungsordnung bleibt unberührt. ⁵Der entsprechende Antrag ist über die Geschäftsstelle Prüfungsangelegenheiten einzureichen. ⁶Es sind mindestens zwei Seminare erfolgreich zu absolvieren.

- (8) Die Prüfungsform (Modulprüfung oder Teilleistungen) sowie die den einzelnen Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls zugeordneten Leistungspunkte ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- (9) Für Modul 13 gelten die Regelungen der §§ 13 und 14.
- (10) Nach einer Anmeldung zu einer Modulprüfung oder einer Teilleistung eines Moduls ist ein Wechsel in ein anderes Modul oder zu einer anderen Teilleistung innerhalb des Moduls nicht mehr zulässig.
- (11) ¹Die zu einer Lehrveranstaltung oder einem Modul gehörende Prüfungsleistung kann im laufenden Semester bzw. zum Ende des Semesters erbracht werden, in dem die einem Modul zugeordnete Lehrveranstaltung angeboten wurde bzw. das Modul endet (Haupttermin Frühjahr oder Haupttermin Herbst). ²Diese Prüfungsleistung kann auch zum Beginn des unmittelbar darauffolgenden Semesters erbracht werden (Nachtermin Frühjahr oder Nachtermin Herbst).

§ 13

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der*die Kandidat*in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem*ihrem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) ¹Die Masterarbeit kann von jeder Person, die nach § 7 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 zum*zur Erstprüfer*in bestellt ist, ausgegeben und betreut werden, sofern diese hauptberuflich in Forschung und Lehre in der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dortmund tätig sind. ²Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses und unter Beachtung des § 65 Absatz 1 HG kann die Masterarbeit von einem*einer Hochschullehrer*in ausgegeben und betreut werden, der*die einem anderen Fachbereich der Technischen Universität Dortmund oder in begründeten Ausnahmefällen einer anderen Universität oder der Fakultät Wirtschaftswissenschaften als Honorarprofessor*in ange-

hört; in diesen Fällen ist der*dem Kandidatin*Kandidaten ein*eine Hochschullehrer*in der Fakultät als Zweitbetreuer*in zuzuordnen.

- (3) ¹Das Thema der Masterarbeit soll in der Regel aus dem nach § 12 Absatz 1 Satz 3 festgelegten Studienprofil gewählt werden. ²Der*Dem Kandidatin*Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen. ³§ 7 Absatz 3 ist zu beachten. ⁴Die Masterarbeit kann im Einvernehmen zwischen Betreuer*in und Kandidat*in auch in englischer Sprache angefertigt werden.
- (4) ¹Das Thema für die Masterarbeit kann erst nach Erreichen von mindestens 60 Leistungspunkten ausgegeben werden. ²Die Ausgabe erfolgt über die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Kann ein*e Kandidat*in keinen*keine Betreuer*in benennen, sorgt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten dafür, dass sie*er ein Thema für eine Masterarbeit und einen*eine Betreuer*in erhält.
- (6) ¹Die Masterarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. ²Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Masterarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. ³Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (7) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 17 Wochen, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema höchstens 26 Wochen. ²Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. ³Auf begründeten Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten kann die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der*dem Betreuerin*Betreuer ausnahmsweise eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gestatten. ⁴Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit zu stellen. ⁵Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal neun Wochen verlängert werden. ⁶Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. ⁷ Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. ⁸Überschreitet die Krankheitsdauer diese Frist, kann die*der Studierende ein neues Thema bearbeiten ohne Anerkennung eines Prüfungsversuchs.
- (8) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 14 Tage der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; die Masterarbeit gilt dann als nicht begonnen.

- (9) Der Umfang der Masterarbeit soll in der Regel etwa 70 bis 80 Seiten betragen.

§ 14

Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) ¹Für die Abgabe der Masterarbeit gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten (Bachelor/Master) der Technischen Universität Dortmund in der jeweils geltenden Fassung. ²Sofern das Hochladen von einzelnen Abschlussarbeiten beziehungsweise von Teilen der Abschlussarbeiten aus fachlichen Gründen nicht tauglich ist und/oder sofern eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten besteht, die eine Veröffentlichung von Abschlussarbeiten oder von Teilen von Abschlussarbeiten ausschließt, findet durch Entscheidung des Prüfungsausschusses das bisherige analoge Verfahren zur Abgabe von Abschlussarbeiten gemäß Absatz 2 Anwendung.
- (2) ¹Beim analogen Verfahren ist die Masterarbeit fristgemäß bei der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund in einer zur Plagiatserkennung durch ein Softwareprodukt verwendbaren elektronischen Fassung und zwei gebundenen Ausfertigungen abzuliefern; bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) ¹Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die*der Kandidatin*Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie*er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. ²In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. ³Für die Eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Masterarbeit als fester Bestandteil der Masterarbeit unterschrieben einzubinden.
- (4) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. ²Der*Die erste Prüfende soll der*die Betreuer*in sein. ³Der*Die zweite Prüfende bestimmt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁴Mindestens ein*e Prüfer*in Prüfer muss der Fakultät Wirtschaftswissenschaften angehören. ⁵Die Bewertung ist durch jede*n Prüfer*in einzeln und entsprechend § 15 Absatz 1 vorzunehmen sowie schriftlich zu begründen.

- (5) ¹Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen gebildet, sofern die Notendifferenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ²Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet ein*e Prüfer*in die Masterarbeit mit „ausreichend“ (4,0) oder besser, die oder der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0), so wird von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein*e dritte*r Prüfer*in zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ³In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. ⁴Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. ⁵Die Bewertung wird der*dem Kandidatin*Kandidaten in der Regel spätestens drei Monate nach der Abgabe der Masterarbeit mitgeteilt.
- (6) ¹Vor der endgültigen Festsetzung der Modulnote hat der*die Kandidat*in die mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertete Masterarbeit durch einen Vortrag gegenüber den Prüfenden gemäß den Absätzen 4 und 5 zu verteidigen. ²§ 4 Absatz 9 bis 12 gilt entsprechend. ³Das Ergebnis des Vortrags geht zu einem Viertel in die Modulnote ein, sofern er mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet ist. ⁴Ein nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewerteter Vortrag kann einmal wiederholt werden. ⁵Wird auch diese Vortragsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist das Modul mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten und nicht bestanden.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und

Bestehen der Masterprüfung

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. ²Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) ¹Wird die Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, so errechnet sich die Gesamtnote der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten.

²Die Gesamtnote der Prüfungsleistung lautet in Worten:

bei einem Mittelwert unter 1,6	= sehr gut,
bei einem Mittelwert von 1,6 bis unter 2,6	= gut,
bei einem Mittelwert von 2,6 bis unter 3,6	= befriedigend,
bei einem Mittelwert von 3,6 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Mittelwert über 4,0	= nicht ausreichend.

- (3) ¹Wird die Prüfungsleistung durch eine Modulprüfung erbracht, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. ²Wird das Modul durch mehrere kumulative Teilleistungen abgeschlossen, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichteten, nicht gerundeten Noten der einzelnen bestandenen Prüfungsleistungen. ³Die Modulnote lautet in Worten:

- | | | |
|--|---|---------------|
| bei einem Mittelwert unter 1,6 | = | sehr gut, |
| bei einem Mittelwert von 1,6 bis unter 2,6 | = | gut, |
| bei einem Mittelwert von 2,6 bis unter 3,6 | = | befriedigend, |
| bei einem Mittelwert von 3,6 bis 4,0 | = | ausreichend. |
- (4) ¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle 13 Module (120 Leistungspunkte) bestanden sind. ²Ein Modul ist bestanden, wenn entweder die Modulprüfung oder sämtliche Teilleistungen bestanden sind. ³Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nicht alle Module bestanden sind und keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr bestehen.
- (5) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem gewogenen arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 3 gebildeten Modulnoten, wobei sich das Gewicht der Module aus den Leistungspunkten gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 ergibt. ²Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. ³Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet und das gewogene arithmetische Mittel aller anderen gemäß Absatz 3 gebildeten Modulnoten der Masterprüfung nicht schlechter als 1,25 ist.
- (6) Beim Ausweis aller Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (7) ¹Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Grad) ausgewiesen:

- A = in der Regel die besten ca. 10 % der erfolgreichen Kandidaten und Kandidatinnen,
- B = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Kandidaten und Kandidatinnen,
- C = in der Regel die nächsten ca. 30 % der erfolgreichen Kandidaten und Kandidatinnen,
- D = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Kandidaten und Kandidatinnen,
- E = in der Regel die nächsten ca. 10 % der erfolgreichen Kandidaten und Kandidatinnen.

²Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. ³Ist diese Gruppe kleiner als 50 Kandidatinnen und Kandidaten, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten zehn Semestern zu ermitteln. ⁴Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. ⁵Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. ⁶Aus Gründen, die eine rechtssichere Vergabe ausschließen, kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf den Ausweis von ECTS-Graden verzichtet werden. ⁷Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. ⁸Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. ⁹Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen; hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

§ 16

Wiederholung der Masterprüfung

- (1) ¹Jede nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ²Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. ³Ein Wechsel zu einer anderen Modulprüfung oder Teilleistung anlässlich einer Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Die Masterarbeit kann nur einmal und nur mit neuer Themenstellung wiederholt werden. ⁵Eine Rückgabe des Themas der Masterar-

beit gemäß § 13 Absatz 8 ist nur zulässig, wenn der*die Kandidat*in bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

- (2) Eine Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen, auch der Masterarbeit, ist nicht zulässig.

§ 17

Zeugnis, Bescheide und Bescheinigungen

- (1) ¹Hat der*die Kandidat*in die Masterprüfung bestanden, erhält sie*er in der Regel spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung über die Ergebnisse ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. ²In das Zeugnis werden die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 15 Absatz 5, der ECTS-Grad gemäß § 15 Absatz 7, das Studienprofil, die Module einschließlich des Themas der Masterarbeit und die Modulnoten aufgenommen. ³Das Zeugnis enthält auch die Angabe, mit welchen Modulen 7,5 oder 30 Leistungspunkte erworben wurden. ⁴Auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. ⁵Das Zeugnis wird von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Wirtschaftswissenschaften versehen. ⁶Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.
- (2) ¹Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigelegt. ²Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. ³Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. ⁴Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Prüfungsleistungen in deutscher und englischer Sprache beigelegt (Transcript of Records).
- (3) ¹Höchstens einmal pro Semester wird auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten auch vor Abschluss der Masterprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen erstellt (Notenbescheinigung). ²Sie enthält eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den jeweils erworbenen Leistungspunkten und erbrachten Prüfungsleistungen sowie den Noten der Module und der einzelnen Prüfungsleistungen. ³Auf begründeten Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten wird diese Bescheinigung auch in englischer Sprache ausgestellt.

- (4) ¹Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfungsleistung als nicht bestanden, erteilt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der*dem Kandidat*innen hierüber einen schriftlichen Bescheid. ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) ¹Hat der*die Kandidat*in die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm*ihr auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. ²Die Bescheinigung enthält eine Auflistung aller im Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen und Module mit den jeweiligen Leistungspunkten und Noten. ³Aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.
- (6) Den Prüfenden bleibt es unbenommen, ihre jeweiligen Lehrveranstaltungen betreffende, ergänzende Bescheinigungen auszustellen.

§ 18

Masterurkunde

- (1) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der*dem Kandidat*innen eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von dem*der Dekan*in der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Wirtschaftswissenschaften versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 19

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der*die Kandidat*in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der*die Kandidat*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. ²Hat der*die Kandidat*in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) ¹Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. ²Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. ³Die Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen der Klausur sind nur für den persönlichen Gebrauch zum Zwecke der Klausureinsicht zulässig. ⁴Insbesondere ist die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und jede Art der Verwertung sowie die Weitergabe an Dritte nicht gestattet. ⁵Bei Verstößen ist mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen. ⁶Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang bekannt gegeben. ⁷Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt und den Studierenden in der Regel spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Einsicht in ihre oder seine weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden sowie in die Protokolle der mündlichen Prüfungen wird der*dem Kandidatin*Kandidaten auf Antrag gewährt.
- (3) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Die*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21

Aberkennung des Mastergrades

¹Der Mastergrad kann aberkannt werden und die Masterurkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Mastergrad durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.

²Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften.

§ 22

Veröffentlichung, Inkrafttreten und Anwendungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 in Kraft.
- (2) Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig ab Wintersemester 2019/2020 in den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.
- (3) Auf Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2025/26 in den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind, findet diese Prüfungsordnung unter folgender Maßgabe ebenfalls Anwendung: Prüfungsleistungen und Fehlversuche, die nach einer vorherigen Version dieser Prüfungsordnung oder nach der am 12. Juli 2017 bekannt gemachten Prüfungsordnung (AM Nr. 11/2017, S. 38 ff.), zuletzt geändert am 15. Dezember 2020 (AM Nr. 30/2020, S. 9 ff.), erbracht worden sind, werden in der erbrachten Form anerkannt oder werden anstelle der nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen übernommen. § 22 Absatz 1 und 2 der am 12. Juli 2017 bekannt gemachten Prüfungsordnung gilt entsprechend. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss.
- (4) Für Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihren Bachelorgrad nach der am 12. Juli 2017 (AM Nr. 11/2017, S. 3 ff.) bekannt gemachten Prüfungsordnung, zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 15. Dezember 2020 (AM Nr. 30/2020, S. 1 ff.), erworben haben und auf Grund des Wegfalls der soziologischen Pflichtveranstaltungen nicht mindestens 50 Leistungspunkte im Sinne des § 1 Absatz 5 Satz 2 erreichen konnten, gilt der erworbene Bachelor-Grad als einschlägig im Sinne des § 1 Absatz 5 Satz 2.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 30. April 2025 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 2. April 2025.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 8. Mai 2025

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer